

Nummer 19
30. Mai 2025
Jahrgang 52

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2023 (GV. NRW. S. 1394), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung

Sprengabbruch des Objektes Ottostr. 54 – 56, 47198 Duisburg

1. Am Sonntag, den 27.07.2025, wird um das Gebäude Ottostr. 54 - 56, 47198 Duisburg-Homberg, ab 8.00 Uhr eine Sperrzone (Evakuierungszone) eingerichtet. Der genaue Verlauf dieser Sperrzone ist auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Die Sperrzone muss am 27.07.2025 bis 8.00 Uhr verlassen werden. Ein Betreten und jeglicher Aufenthalt in dieser Zone, auch innerhalb der Gebäude, ist ab diesem Zeitpunkt, bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen, verboten. Betroffen von dieser Regelung sind die folgenden Grundstücke und aufstehenden Gebäude (schwarz umrandeter Sperrbereich auf dem Kartenausschnitt).

Hanielstr.	9 – 27
Hanielstr.	36 – 42
Glückaufstr.	Vor Husemannstr. 13 – Sandfläche Glückaufstr.
Husemannstr.	33-41
Ottostr.	Vor der Sandfläche Glückauf – Kreuzung Ottostr.
Ottostr.	Kreuzung Ottostr. Ottostr.

Ottostr.	32 - 52
Ottostr.	58 – 64
Ottostr.	53 – 55
Moerser Str.	180
Moerser Str.	202
Moerser Str.	210 – 236
Moerser Str.	229
Moerser Str.	235 – 241a
Glückaufstr.	2 – 10
Kirchstr.	116 – 138
Kirchstr.	153 – 183
Kirchstr.	96 Ostseite
Prinzenstr.	3, 3a
Bürgermeister-Bongartz-Platz	

Das Verbot schließt sämtliche Außenflächen, inklusive der öffentlichen Verkehrsflächen, ein. Die Fenster der Häuser müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlagen abgestellt und Rollläden heruntergelassen werden.

3. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrmaßnahmen werden nach Freigabe durch die Einsatzleitung mittels der Einsatzkräfte an den Absperrungen bekannt gegeben. Darüber hinaus wird die Entwarnung auch durch Lautsprecherdurchsagen und durch ein Sirenensignal (Dauerton für eine Minute) bekannt gegeben.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. – 3. dieser Verfügung wird - gem. § 80 Abs. 2 - Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet. Hierdurch ist die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage ausgeschlossen.
5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Anlage:

Kartenausschnitt mit dem Verlauf der Sperrzone.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 319 bis 330

Begründung:

Zu 1. – 3:

Am 27.07.2025 wird voraussichtlich um 12.00 Uhr das Objekt Ottostr. 54 – 56, 47198 Duisburg, durch eine Sprengung abgebrochen. Durch die Sprengung des Gebäudes besteht eine Gefährdung für Leib und Leben insbesondere durch Spritzflug aus dem Sprengvorgang, durch Teile der Abdeckungen der Sprengstellen, durch Teile des Gebäudes beim Zusammenbruch und durch Staubentwicklung beim Aufprall des gesprengten Gebäudes innerhalb der unter Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Evakuierungszone.

Nach den Vorgaben der verantwortlichen Sprengberechtigten, Frau Ulrike Matthes, Thüringer Spreng GmbH, Zur Oschütz 3, 07338 Kaulsdorf, muss die Evakuierungszone (schwarz umrandeter Sperrbereich) vollständig frei von Personen sein. Dieser festgelegte Evakuierungsbereich soll das Gebiet abdecken, das gefährdet wäre, wenn z. B. das Gebäude als ganzer Körper oder auch als Teil unkontrolliert kippt und dieser umkippende Gebäudekörper dabei andere Gebäude bzw. Gebäudeteile beschädigt und so Gefährdungen von Personen verhindern. Außerdem kann eine Gefährdung durch Streuflug, trotz sorgfältiger Abdeckungen aller Sprengstellen, nicht ausgeschlossen werden. Durch Staubentwicklung, die durch den Aufprall des Gebäudes entsteht, durch Splitter des niedergelegten Gebäudes oder durch Querschläger können Gefahren ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zur Verminderung der Staubentwicklung wird versucht, die Stäube durch Vernebelung mit Wasser zu binden. Vollständig verhindern lässt sich der Staubflug dadurch aber nicht.

Mit Schreiben vom 22.04.2025 hat die Firma Thüringer Spreng GmbH bei der Stadt Duisburg als örtliche Ordnungsbehörde, nach § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) ordnungsgemäß den geplanten Sprengabbruch des Objektes Ottostr. 54 - 56, 47198 Duisburg, angezeigt.

Im Rahmen der Abbruchplanungen erfolgte die Beteiligung weiterer städtischer Dienst-

stellen, insbesondere dem Dezernat für Stadtentwicklung, Mobilität und Sport, dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz sowie der Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz. Ebenso wurden externe Behörden, wie z.B. die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Polizei Duisburg in die Planungen mit einbezogen.

Keine dieser internen Dienststellen und externen Behörden bzw. sonstigen beteiligten Stellen haben Einwände gegen das Sprengvorhaben geäußert, so dass der für den 27.07.2025, 12.00 Uhr, geplanten Sprengung – unterstellt, dass die derzeit noch in Prüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf befindliche Anzeigebestätigung an die Firma Thüringer Spreng GmbH erteilt wird – keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Anordnungen unter Ziffern 1. bis 5. werden als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW getroffen, da das verfügte Betretungs- und Aufenthaltsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG NRW im Amtsblatt für die Stadt Duisburg am 30.05.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen für das hier angeordnete Betretungs- und Aufenthaltsverbot, das auch bewohnte Anwesen umfasst, sowie die Einrichtung der Sperrzone sind §§ 14 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Demnach kann die Ordnungsbehörde zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

Bei Gebäudesprengungen besteht immer eine Gefährdung für Leib und Leben durch die bereits oben beschriebenen und mit der Sprengung verbundenen Ereignisse.

Nach den Vorgaben des Sprengberechtigten muss die Evakuierungszone, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, vollständig frei von Personen geräumt (evakuiert) werden. Diese Sperrzone wird hiermit gemäß § 14 OBG nach anliegendem Plan ab dem in der Allgemeinverfügung festgelegten Zeitraum bis zum vollständigen Abschluss der Sprengung (Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen) eingerichtet. Hieraus ergibt sich, dass zur Abwehr von aus der Sprengung resultierenden Gefahren das Betreten bzw. der Aufenthalt in der Sperrzone nach Maßgabe der Nr. 2 nicht erlaubt werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen habe ich daher nach pflichtgemäßem Ermessen und auch unter Berücksichtigung der Interessen der von der Sperrzone betroffenen Personen diese Allgemeinverfügung erlassen. Mildere effektive Mittel zur Abwehr der Gefahr kommen hier nicht in Betracht.

Für dringende Fragen im Zusammenhang mit der Sprengung steht am 27.07.2025 das Callcenter der Stadt Duisburg (Call DU) unter der Telefon-Nr. 0203-2000 telefonisch zur Verfügung. Aktuelle Informationen werden am 27.07.2025 darüber hinaus über die Homepage der Stadt Duisburg unter www.duisburg.de veröffentlicht. In Notfällen kann Kontakt zur Polizei (110) oder zur Feuerwehr (112) aufgenommen werden.

Zu 4.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO habe ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Sprengung des Gebäudes wie geplant am 27.07.2025 durchgeführt wird.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würden die erforderlichen Maßnahmen – Evakuierung, Einrichtung einer Sperrzone bzw. ihre Aufhebung - bei eventuellen Rechtsbehelfen bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht durchgesetzt werden können. Bei Ausschöpfung aller Instanzen könnte dies ggf. Jahre dau-

ern. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Sprengung mit Blick auf die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der sich in der Sperrzone befindlichen Personen nicht durchgeführt werden. Bei einer bereits begonnenen Evakuierung, wie z. B. eine frühzeitige Evakuierung von bettlägerigen Personen in Krankenhäuser, hätte dies für die betroffenen Personen weitreichende persönliche negative Folgen.

Auch der wirtschaftliche Schaden für die Allgemeinheit, der durch eine Verzögerung entstehen würde, muss hier ausdrücklich erwähnt werden.

Gegenüber diesem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit meiner Allgemeinverfügung fällt das private Interesse nicht maßgeblich ins Gewicht, denn Gesichtspunkte von Einzelnen müssen hinter dem Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit zurücktreten, zumal das private Interesse an dem Betreten bzw. dem Aufenthalt in der Sperrzone lediglich temporär zurücksteht. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs und das private Interesse tritt infolgedessen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

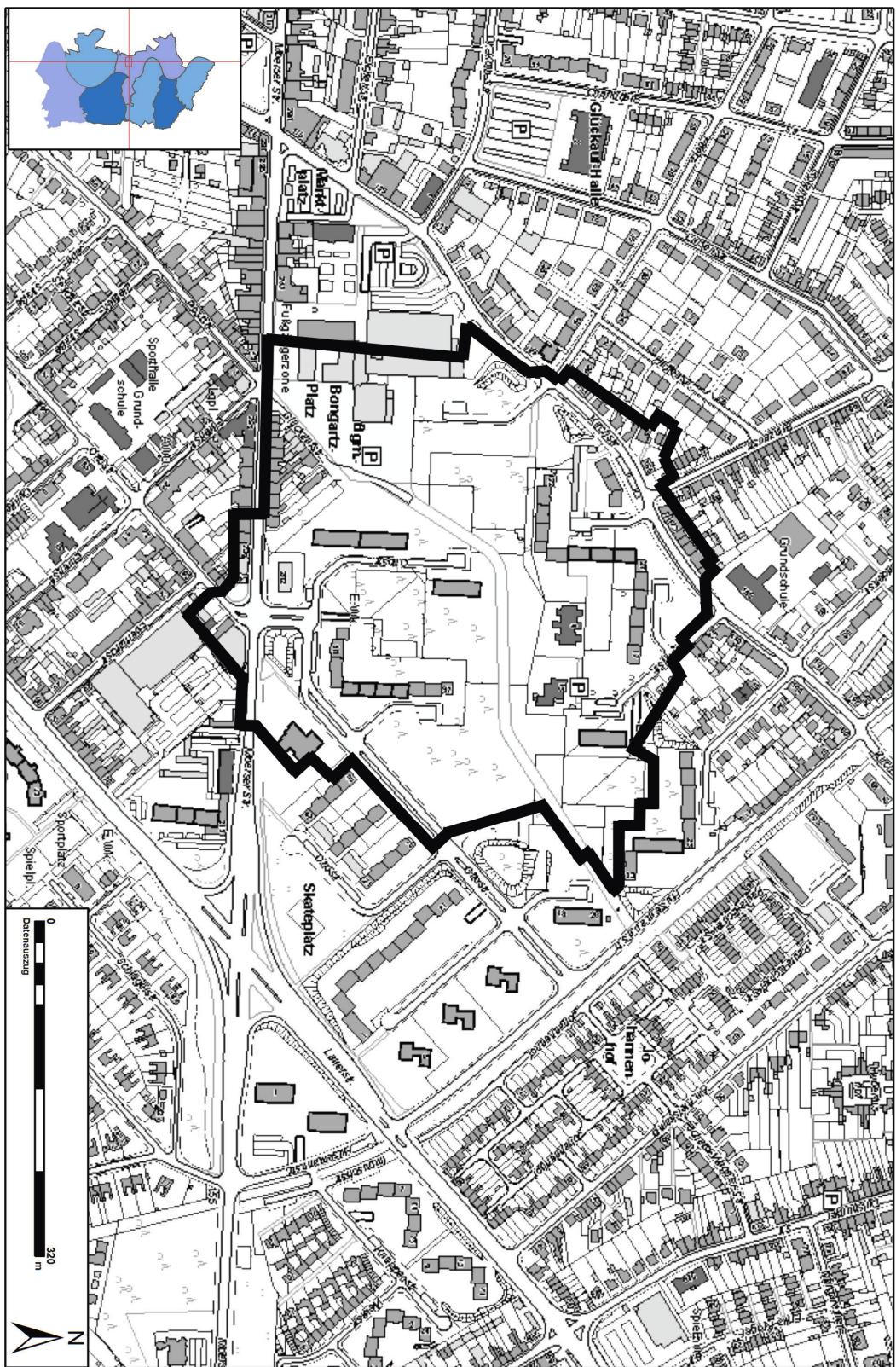
Duisburg, den 22. Mai 2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Rüscher
Beigeordneter für Wirtschaft, Integration,
Sicherheit und Ordnung

*Auskunft erteilt:
Frau Fabritius
Tel.-Nr.: 0203 283-3200*

338.861,77/ 5.702.123,37



340.162,20 /5.702.972,25

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäudenummerierungen erforderlich:

Gemarkung Rheinhausen:

Friedrich-Ebert-Straße o. Nr. wird Friedrich-Ebert-Str. 84A
(Tiefgarage)

Gemarkung Huckingen:

Sittardsberger Allee 107 wird Sittardsberger Allee 107 und
107A

Gemarkung Hamborn:

Holtener Straße 317 wird Holtener Straße 317 und 317A

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 7. Mai 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dirk Dörschlag

*Auskunft erteilt:
Hendrik Schulters
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 0006
ausgestellt für Herrn Martin Linne.

Duisburg, den 9. Mai 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 2845
ausgestellt für Frau Andrea Rentel.

Duisburg, den 15. Mai 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lauterbach

*Auskunft erteilt
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201435346 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. April 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202033373 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 6. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202890434 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 6. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201414507 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 6. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200427965 (alt 100427962) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 6. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203405075 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 6. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200515454 (alt 100515451) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201410935 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Duisburg IX Rumeln-Kaldenhausen am 01.07.2025 um 19:00 Uhr im Restaurant „Der Grieche im Kuckeshof“**Die Tagesordnungspunkte sind:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Verlesung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 2023 und des Protokolls der Vorstandssitzung vom 29.04.2025

4. Kassenbericht 2023/2024
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Haushaltsplan 2025/2026
8. Wahl eines neuen Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Duisburg, den 13. Mai 2025

Georg Stelten
Vorstandsvorsitzender

Im Auftrag
Kai Haselhoff
Kassenführer/
Schriftführer

Einladung

zu einer außerordentlichen Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Duisburg VIII am 30.06.2025 um 20.00 Uhr, Winkelhauser Str. 211, 47228 Duisburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Genehmigung des Vorstandbeschluss über die Neuaufnahme von Pächtern in die bestehenden Verträge nach dem Ausscheiden von bisherigen Vertragspartnern.
3. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Grundstücke, die bejagt werden können und zum Jagdgenossenschaftsbezirk Duisburg VIII gehören. Vertreter bedürfen der Vollmacht des Vertretenen. Ein Jagdgenosse kann nur einen weiteren Jagdgenosse vertreten.

47228 Duisburg, den 13.05.2025

Arnd Frenzen
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
Duisburg VIII

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Bekanntgabe von Grenzermittlungs-
ergebnissen des Öffentlich bestellten
Vermessingenieur Dr.-Ing. H.
Brauer, Am Stadion 3b, 40878 Ratingen**

Die Grenzen der Wegeparzelle in der Ge-
markung Hückingen, Flur 33, Flurstück 16
(In der Drucht) wurden teilweise vermessen
zum Zwecke einer Grundstücksteilung. Im
Liegenschaftskataster ist kein Eigentümer
nachgewiesen.

Das Ergebnis der Vermessung, der Grenz-
feststellung und der Abmarkung von Grenz-
punkten wird gemäß § 21 Abs. 5 des Ver-
messungs- und Katastergesetzes (Verm-
KatG NRW) vom 01. März 2005 (GV. NRW.
S.174), zuletzt geändert am 1. Dezember
2020 (GV. NRW. S. 1109) durch Offenle-
gung bekanntgegeben.

Die zugehörige Grenzniederschrift vom
15.05.2025 wird ab dem 02.06.2025 im
Büro Am Stadion 3b, 40878 Ratingen für
den Zeitraum von einem Monat offenge-
legt. Sie kann an den Werktagen von Mon-
tag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16 Uhr
und Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr einge-
sehen werden. Ein berechtigtes Interesse ist
darzulegen.